

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung des „Brunkhorst’schen Hauses“,
Sunder Straße 2, 21726 Oldendorf
vom 23.07.2003.**

In der Fassung der 1., 2., 3. und 4. Änderungssatzung vom 17.03.2011.

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S.701), hat der Rat der Gemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Brunckhorst’schen Hauses vom 23.07.2003 beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Oldendorf betreibt das „Brunkhorst’sche Haus“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Es ist Eigentum der Gemeinde und wird durch diese verwaltet und vertreten.

§ 2

Die Gemeinde Oldendorf verfolgt mit dem „Brunkhorst’schen Haus“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, es dient der sozialen und kulturellen Förderung der örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Oldendorf.

§ 3

Im „Brunkhorst’schen Haus“ sind folgende Räumlichkeiten vorhanden:

- a) Küche
- b) 2 Gruppenräume
- c) Flurbereich einschl. Garderobe
- d) Dielenbereich
- e) Sanitärräume
- f) Abstellräume

§ 4

- (1) Grundsätzlich stehen die Räume für alle Veranstaltungen, die die Gemeinde Oldendorf im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenerfüllung durchführt, zur Verfügung.
 - (2) Die Räume stehen auch für die Nutzung durch die Vereine aus der Gemeinde Oldendorf zur Durchführung des Vereinszwecks (z.B. Übungsstunden, Zusammenkünfte, Vortragsveranstaltungen etc.) gebührenfrei zur Verfügung.
Gebührenfrei nutzen können die Räume außerdem
 - Fraktionen der Gemeinde Oldendorf für nichtöffentliche Sitzungen,
 - Behörden, Kirchen, gemeinnützige Vereine und Verbände, anerkannte Jugendgruppen, die Kreisjugendmusikschule und die Volkshochschule für öffentliche Veranstaltungen von allgemeinem Interesse sowie für Versammlungen und Tagungen.
 - (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor sonstigen, insbesondere privaten, Nutzungen.
 - (4) Für alle anderen Zwecke ist als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen eine Benutzungsgebühr zu erheben.
 - a) Die Gebühr für die Nutzung des gesamten Gebäudes beträgt pro Tag 200,- €;
 - b) Die Gebühr für die Nutzung der Diele, des Flures mit Garderobe, der Sanitärräume und der Küche beträgt pro Tag 170,- €;
 - c) Die Gebühr für die Nutzung des Flures mit Garderobe, der beiden Heimatstuben, der Sanitärräume und der Küche beträgt pro Tag 90,- €.
- ...

- d) Die Gebühr für die Nutzung des Flures mit Garderobe oder der Heimatstuben sowie der Sanitärräume für standesamtliche Trauungen beträgt 50,- €

Mit Zahlung der Benutzungsgebühr sind Kosten für Strom, Wasser und Heizung abgedeckt. Fehlendes Inventar und Schäden sind zu erstatten. Die benutzten Räume und das Inventar sind am Tage nach der Veranstaltung bis 11:00 Uhr gereinigt zu übergeben. Die Geschäfte aus der Samtgemeinde Oldendorf sind bei der Bewirtung einzubeziehen (Partyservice, Getränke).

Im Falle der Nutzung für standesamtliche Trauungen sind die Räume 2 Stunden nach Abschluss der Trauung in gereinigtem Zustand zu übergeben. “

§ 5

Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Verbesserung und Erweiterung des „Brunkhorst’schen Hauses“ verwendet werden.

§ 6

Für Unfälle, die bei der Benutzung des „Brunkhorst’schen Hauses“ entstehen, sowie für den Verlust von mitgebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde Oldendorf keine Haftung.

§ 7

Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung verstoßen, durch ungebührliches Verhalten in den Gemeinschaftseinrichtungen Ärgernis erregen oder den allgemeinen Betrieb in dem „Brunkhorst’schen Haus“ erschweren oder stören, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stade in Kraft.

Oldendorf, den 23.07.2003

L.S.

Hellwege
Bürgermeister